

**Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums auf seiner 179. Sitzung
am 15. Juli 2011 in Düsseldorf**

Gemeinschaftsschule / Änderung des Schulgesetzes

1. Aufgrund des demografischen Wandels sowie der Veränderungen beim Schulwahlverhalten der Eltern ist eine Flexibilisierung des Schulsystems dringend erforderlich. Das Land und die Kommunen sind aufgefordert, gemeinsam Handlungsoptionen zu entwickeln, die es den Städten und Gemeinden ermöglichen, ihr Schulangebot pragmatisch, flexibel und bedarfsorientiert zu gestalten. Ziel muss es sein, in möglichst vielen Kommunen ein Schulangebot im Bereich der Sekundarstufe I vorzuhalten. Ein solches Angebot ist für die Attraktivität einer Stadt/Gemeinde und ihre weitere Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung. Insoweit bekräftigt das Präsidium seinen Beschluss vom 25.11.2010.
2. Das Oberverwaltungsgericht in Münster hat mit seinen Beschlüssen (Az.: 19 B 478/11 u. 19 B 479/11) den Modellversuch zur Erprobung der Gemeinschaftsschule gestoppt und damit den Handlungsdruck für die Politik erheblich verschärft. Um die notwendigen flexiblen Handlungsoptionen unverzüglich rechtssicher zu gewährleisten, ist eine schnelle gesetzliche Regelung zur Gemeinschaftsschule notwendig. Nur so erhalten Kommunen und Eltern die erforderliche baldige Planungs- und Rechtssicherheit mit Blick auf den Beginn des übernächsten Schuljahrs. Vor diesem Hintergrund begrüßt das Präsidium, dass sich der Landesgesetzgeber dieser Herausforderung annimmt. Es fordert die Politik auf, sich zügig auf eine konsensuale gesetzliche Regelung zur Einführung der Gemeinschaftsschule zu verständigen.
3. Die bestehenden Schulformen werden im Rahmen eines Wettbewerbs um immer weniger Schülerinnen und Schüler konkurrieren. Voraussetzung für einen fairen Wettbewerb ist, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz eingehalten wird. Keine Schulform darf in personeller oder in finanzieller Hinsicht gegenüber anderen Schulformen besser oder schlechter gestellt werden.

Das Präsidium spricht sich dafür aus, dass keine Schulform landesseitig abgeschafft wird. Hierzu ist es unabdingbar, dass es zwischen den Parteien und den Fraktionen im Landtag einen breiten Konsens gibt.

Gegen die Abschaffung der Verfassungsgarantie der Hauptschulen bestehen keine Bedenken, sofern die Hauptschule wie die anderen Schulformen durch das Schulgesetz erhalten bleibt. Insofern wird auch der Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.7.2011 begrüßt.

4. Ungeachtet einer gesetzlichen Regelung zur Gemeinschaftsschule hält der Städte- und Gemeindebund NRW an seiner Forderung fest, die Möglichkeiten zur Errichtung von Verbundschulen (§ 83 Schulgesetz) auszuweiten. Des Weiteren spricht sich das Präsidium dafür aus, dass im Zuge des demografischen Wandels zur schulischen Grundversorgung im ländlichen Raum auch kleine Schulen zugelassen werden, wenn dies vom Schulträger gewünscht wird. Entsprechende Regelungen müssen in das sechste Schulrechtsänderungsgesetz aufgenommen werden.
5. Die in dem Gesetzentwurf der Regierungsfractionen vorgesehene Regelung zum regionalen Konsens wird begrüßt. Sie enthält den rechtlichen Rahmen, der zur Anwendung des Verfahrensvorschlages des Städte- und Gemeindebundes NRW zur Herstellung des notwendigen regionalen Konsenses führen kann.

Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Das Präsidium fordert den Bundestag, den Bundesrat und die Landesregierung in Anknüpfung an den einstimmigen Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz des StGB NRW vom 23.05.2011 auf, die heutige Regelung im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu den gewerblichen Abfallsammlungen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz) unverändert beizubehalten und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.06.2009 (Az.: 7 C 16.08 – NVwZ 2009, S. 1292 ff.) in vollem Umfang zu berücksichtigen. Anderenfalls besteht die begründete Gefahr, dass die Abfallgebühren massiv ansteigen werden.

Eine Wertstofftonne darf nur unter der Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, d. h. unter der Verantwortung der Städte, Gemeinden und Kreise eingeführt werden, weil nur auf dieser Grundlage eine vom Verwertungspreis unabhängige dauerhafte Verwertung in gesicherten Finanzierungsstrukturen gewährleistet werden kann.

Das Präsidium begrüßt ausdrücklich, dass der Bundesrat in seiner 883. Sitzung am 27.5.2011 mehrheitlich eine Korrektur des Gesetzentwurfes der Bundesregierung vom 30.3.2011 zur Absicherung der kommunalen Abfallentsorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge und zur Sicherstellung der Stabilität der Abfallgebühren eingefordert hat.